

# Zulassungsklausuren zur Übung für Fortgeschrittene

§ 37 ff. Studien- und Prüfungsordnung 2008  
in der Fassung der **Änderungssatzung vom 5. August 2014**

## I. Zulassungsklausuren

Das Bestehen der Abschlussklausur der Vorlesung **Familienrecht** oder der Vorlesung **Erbrecht** ist neben den Voraussetzungen der §§ 35 und 36 weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht.

Die Abschlussklausur kann **beliebig oft wiederholt** werden.

Das Bestehen der Abschlussklausur der Vorlesung **Kommunalrecht** oder der Vorlesung **Sicherheits- und Polizeirecht** ist neben den Voraussetzungen der §§ 35 und 36 weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht.

Die Abschlussklausur kann **beliebig oft wiederholt** werden.

In den Vorlesungen zum Familienrecht, zum Erbrecht, zum Kommunalrecht sowie zum Sicherheits- und Polizeirecht wird je eine Abschlussklausur gestellt und bewertet. Ihre Bearbeitungsdauer wird von dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin festgelegt und beträgt mindestens sechzig und maximal einhundertzwanzig Minuten.

## II. Voraussetzung für die Teilnahme an den Abschlussklausuren

Voraussetzung für die Teilnahme an den Abschlussklausuren nach Abs. 1 bis 3 ist eine Einschreibung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung in dem betreffenden Semester.

Darüber hinaus setzt die Teilnahme an den Abschlussklausuren eine fristgerechte **Online-Anmeldung** über sb@home **immer ab dem ersten Tag eines Semesters (01.04. im SS; 01.10. im WS) bis zum 10.05. im SS bzw. 10.12. im WS.**

Ist eine Online-Anmeldung ausnahmsweise technisch nicht möglich, ist eine Anmeldung innerhalb des Anmeldezeitraumes in der Sprechstunde der Studienberatung zu beantragen.

### III. Zeitpunkt für das Bestehen der Zulassungsklausuren

Der Studienplan für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung empfiehlt, die Zulassungsklausuren im **Familien- und Erbrecht** sowie im **Kommunalrecht** für das **4. Semester**, die Zulassungsklausur im **Sicherheits- und Polizeirecht** für das **5. Semester**.

Da die Zulassungsklausur zur Übung für Fortgeschrittene im jeweiligen Hauptfach eine Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht bzw. im Öffentlichen Recht ist, kann sie **nicht im selben Semester abgelegt und bestanden** werden, in dem auch an der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene teilgenommen wird. Die Zulassungsklausur zur Übung für Fortgeschrittene im jeweiligen Hauptfach muss **spätestens im Semester vor der Teilnahme an der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene abgelegt und bestanden** werden. Ein Antrag auf Schnellkorrektur ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig.

### IV. Leistungsnachweise

Die jeweiligen Prüfungsergebnisse werden bis zum Semesterende (30.09. im SS; 31.03. im WS) in sb@home eingetragen.

### V. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erworben wurden, werden als Leistungsnachweise im Sinne dieses Untertitels angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

Die Entscheidung über die Anrechnung wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin getroffen und ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### VI. Befreiung von den Voraussetzungen für die Zulassung

Berechtigten Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen für Anfänger bzw. Anfängerinnen oder Zwischenprüfungszeugnisse, die **von juristischen Fakultäten anderer Hochschulen ausgestellt** und nach § 16 Abs. 1 Satz 1 angerechnet oder nach § 34 Abs. 1 Satz 1 anerkannt wurden, dort zur Teilnahme an den entsprechenden Übungen für Fortgeschrittene, was erforderlichenfalls durch eine Bestätigung der anderen Hochschule nachzuweisen ist, so kann der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf schriftlichen Antrag von dem Erfordernis der Zulassungsvoraussetzungen der §§ 35 Nr. 2, 36 und 37 dieser Studien- und Prüfungsordnung befreien.

**Allgemeine Juristische Studienberatung**  
**Dr. Aylin Braun; Christian Lengli**  
Sprechstunde: Mo. und Mi.: 10.00 – 12.00 Uhr  
Studiendekanat der Juristischen Fakultät, Zi. 31  
Domerschulstr. 16, 97070 Würzburg  
Tel.: (09 31) 31–82458  
E-Mail: studienberatung@jura.uni-wuerzburg.de  
Stand: Mai 2015